



**Bündner Kantonaler
Patentjäger-Verband
Hegekommission**

An
Vorstand KaHeKo
Bezirkshegepräsidenten 1 – 12
Sektionshegeobmänner

Masein, 31.12.2016

Fütterungsverbot für Schalenwild im Kanton Graubünden

Rückblick

Bis ins Jahr 1989 wurde im Kanton durch die Hegeorganisation eine offizielle und vom Kanton bewilligte Winterfütterung des Schalenwildes (vor allem bei Reh- und Hirschwild) betrieben. Die Erfahrungen zeigten, dass dies sehr negative Folgen für Wild und Wald nach sich zog. Deshalb stellte man ab 1990 von der Fütterung auf die Biotophege um. Dazu wurde im Kantonalen Jagdgesetz (KJG) ein entsprechender Artikel erlassen. Die Ausführungen dazu finden sich in der Kantonalen Hegeverordnung (KHV).

In der Folge wurde für jeden Jagdbezirk ein Hegekonzept mit einem Massnahmenkatalog ausgearbeitet. Und zwar in folgenden Bereichen:

- Sicherung, Beruhigung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wild und Vögel;
- Pflege von Waldrändern, Hecken-, Brut und Äsungsgehölzen;
- Bewirtschaftung brachliegender Wiesen;
- Bau und Unterhalt von Futterstellen im Rahmen der Notmassnahmen.

Diese Hegekonzepte können in Zusammenarbeit mit der Wildhut laufend den Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden.

Fazit nach 25 Jahren

Vieles davon wird seither durch die 74 lokalen Hegeorganisationen resp. durch die Jägerschaft vor Ort erfolgreich umgesetzt. Die Jäger leisten jährlich zwischen 25'000 bis 30'000 unbezahlte Hegestunden.

Was die Einstellung der Fütterung anbelangt, so ist das Ziel noch nicht überall gleichermassen erreicht worden. Die konsequente Umsetzung erwies sich in dieser Hinsicht gebietsweise als schwierig. Einerseits fehlt teilweise die Einsicht und andererseits bestand bis heute keine gesetzliche Grundlage.

In gewissen Regionen wird vor allem das Hirsch- und Rehwild im Winter mehr oder weniger aktiv gefüttert, mit den entsprechenden negativen Folgen. Dies ausserhalb der Notmassnahmen und ohne eine Notwendigkeit, sei es durch Teile der Jägerschaft, der Landwirtschaft oder auch der übrigen Bevölkerung.

1. Kampagne „STOP Wildtierfütterung“

Dieser unbefriedigende Umstand veranlasste den BKPJV im Februar 2016 einen sogenannten „Grünen Tisch“ einzuberufen, um nach Lösungen zu suchen. Am „Grünen Tisch“ nahmen Vertreter folgender kantonalen Ämter, Verbände und Naturschutzorganisationen teil:

- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
- Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband
- Bündner Bauernverband
- Verband der Waldeigentümer Graubünden - SELVA
- Graubünden Wald
- WWF Graubünden
- Pro Natura Graubünden

Dank der lösungsorientierten Diskussionen konnte rasch ein breit abgestützter Konsens gefunden werden. Man beschloss, im Winter 2016/2017 eine breit gestreute Aufklärungskampagne zu starten. Alle Vertreter erklärten sich auch bereit, einen entsprechenden finanziellen Beitrag zu leisten, damit die notwendigen Kampagnenele-

mente (Flyer, Faktenblätter, Webseite, Video) erstellt werden können und die ganze Kampagne professionell aufgleist werden kann.

Die Vorbereitung der Kampagne befindet sich in der Endphase und eine entsprechende Medienkonferenz zur Kampagne ist für den 11. Januar 2017 geplant.

Weitere Infos zu Wild und Winter siehe unter:

www.bkpvj → Hege → Wild und Winter
→ Lebensraumberuhigung

2. Tuberkulosevorkommen beim Hirschwild im grenznahen Ausland

Im grenznahen Ausland (Österreich) entlang der Nordgrenze unseres Kantons sind schon verschiedentlich TB-Fälle beim Hirschwild festgestellt worden. Auf Grund dieser Tatsache hat das zuständige **Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)** gestützt auf das **Tierseuchengesetz** ein **befristetes Fütterungsverbot für Schalenwild (ab 1.9.2016 bis 31.8.2018) in den grenznahen Regionen** Graubündens verfügt.

Weitere Infos unter:

www.alt.gr.ch → News

3. Teilrevision des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG)

Im Frühsommer 2016 war aus mehreren Gründen eine Teilrevision des KJG angezeigt. Im Rahmen dieser Revision wurde von verschiedenen Interessensvertretern in der Vernehmlassung die Aufnahme eines Artikels „Fütterungsverbot Schalenwild“ gefordert. Die Regierung hat diese Forderung in der Folge in ihre Botschaft aufgenommen. Das Parlament (Grosser Rat) hat in seiner Oktobersession unter anderem den geforderten Artikel in das teilrevidierte KJG aufgenommen. **Das teilrevidierte KJG tritt voraussichtlich im Mai oder Juni 2017 in Kraft.**

Auszug aus den teilrevidierten KJG:

Art. 29a (neu)

Verbot der Wildfütterung

1. Schalenwild

¹ Schalenwildfütterungen sind verboten. Ausnahmen gelten für Tristen im Rahmen der Hegekonzepte des zuständigen Amtes.

² In ausserordentlichen Situationen für das Wild entscheidet das zuständige Departement über die Anordnung von Notmassnahmen.

Art. 29b (neu)

2. Grossraubwild

¹ Das Füttern und Anlocken von Grossraubwild im Siedlungsbereich ist verboten.

Art. 29c (neu)

3. Beseitigung widerrechtlicher Futterstellen

¹ Das zuständige Amt ordnet die Entfernung widerrechtlicher Futterstellen an. Im Unterlassungsfall erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

² Geht von der Abfallbeseitigung in der Gemeinde oder der Art der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs Fütterungswirkung aus, zeigt das Amt dies der zuständigen Behörde an.

Für eure loyale Mitarbeit dankt

Hansruedi Andreoli, Kantonaler Hegepräsident BKPJV